

Arbeitshandbuch Night Star Express

Anlage 7



NIGHT STAR EXPRESS Internationale AGB

1. ALLGEMEINES

Für jeden Speditionsauftrag zwischen dem Auftraggeber und dem rechtlich selbstständigen Mitglied der NIGHT STAR EXPRESS GmbH Logistik gelten diese AGB.

Soweit hier nicht anders geregelt, liegen die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßen-güterverkehr CMR – neueste Fassung – zugrunde.

Im Hinblick auf die zwischen den Vertragsparteien gewünschten kurzfristigen Ausführungen des Verkehrsvertrages und die regelmäßig vereinbarte Nachtzustellung erfolgt in der Regel eine quittungslose Ablieferung.

2. SPEDITIONELLE LEISTUNGEN

Die speditionellen Leistungen umfassen die Besorgung der Beförderung durch Frachtführer, die Übernahme und der Zustellung von Sendungen durch Frachtführer während der Nachtstunden, im Regelfall bis 8.00 Uhr am nächsten Morgen, länderspezifische Ausnahmen sind möglich.

3. VON DER ANNAHME AUSGESCHLOSSENE GÜTER UND SENDUNGEN

- Güter mit hohem Gefahrenpotenzial gemäß ADR 1.10.5 und alle Gefahrgüter deren Beförderung gem. Punkt 4 der AGB nicht erlaubt ist.
Gefahrgüter werden nur im Rahmen der internationalen Bestimmungen befördert. Eine Zustellung innerhalb der genannten Fristen kann nicht garantiert werden. Vom Versender sind die unterschiedlichen länderspezifischen Regularien einzuhalten.
- Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen oder Edelsteinen (mit Ausnahme von medizinisch und industriegenutzten Produkten)
- Juwelen, Perlen, Bijouterien
- Geld, Münzen, Wertpapiere, Urkunden, Wertzeichen aller Art
- Kunstgegenstände, Antiquitäten und Umzugsgut
- Sendungen bei denen Fracht - und Warennachnahmen zu erheben sind
- Radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zugelassenen Freigrenzen übersteigen
- Explosive Güter: Waffen und Munition
- Lebende Tiere und Pflanzen (mit Ausnahme von organischem Leben z. B. Laborproben, Sperma etc. sowie Blumen und Tieren ohne Wirbel, Fische)
- Drogen, auf welche das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Ergänzend gelten die jeweiligen nationalen Bestimmungen/Gesetze der angeschlossenen Partnerländer.
- Güter, deren Im- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist.
- Güter, bei denen eine Wertangabe im Sinne von Art. 24 CMR oder die Deklaration eines besonderen Interesses an der Lieferung im Sinne von Art 26 Abs. 1 CMR vorgenommen wird.
- Güter, für die besondere Transport-, Einfuhr- oder Ausfuhrbestimmungen erforderlich sind.

Wenn derartige Güter oder Sendungen einem Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS dennoch übergeben werden, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden.

4. Gefahrgüter

Folgende Gefahrgüter dürfen über Night Star Express befördert werden:

Klasse 1:

Nur Güter der Unterklasse 1.4 S erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr.: 0012, 0014, 0044, 0105, 0173, 0323, 0345, 0366, 0367, 0368, 0441, 0445, 0455, 0456, 0460, 0500

Klasse 2:

Nur Gefahrgüter mit den Klassifizierungs-codes 4A, 5A, 5O, 5F, 5T, 5TF, 5TC, 5TO, 5TFC, 5TOC, 6A, 6F, 7F sind erlaubt.

Klasse 3:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr.: 1204, 2059, 3064, 3343 und 3357.

Klasse 4.1:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr.: 1310, 1320, 1321, 1322, 1336, 1337, 1344, 1347, 1348, 1349, 1354, 1355, 1356, 1517, 1571, 2555, 2557, 2852, 2907, 3097, 3221, 3222, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3317, 3319, 3344, 3364, 3370, 3376.

Klasse 4.2:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 3127, 3255

Klasse 4.3:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 3132, 3133, 3135

Klasse 5.1:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 2072, 3100, 3121, 3137

Klasse 5.2:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 3101, 3102, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120

Klasse 6.1:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 2249 und alle Stoffe der Verpackungsgruppe I (VG I)

Klasse 6.2:

Alle Güter gänzlich von der Beförderung ausgeschlossen

Klasse 7:

Lediglich Gefahrgüter mit der UN-Nr. 2908, 2909, 2910 und 2911 dürfen befördert werden.

Klasse 8:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 1798

Klasse 9:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 3245, 3256, 3257, 3258

5. ABLIEFERUNG

Die Ablieferung der Sendungen erfolgt in der Regel außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und in Abwesenheit des Empfängers, ohne Empfangsquittung; länderspezifische Ausnahmen sind möglich.

Dem Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS wird ein verschließbares, für Dritte nicht zugängliches Warendepot/Abstellbox beim Empfänger benannt und zur Verfügung gestellt. Das vom Empfänger benannte wie vorher beschriebene Warendepot/Abstellbox gilt als Ablieferstelle sowie Ort der Erfüllung des Verkehrsvertrages durch das Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS/Frachtführers. Eventuell erforderliche Schlüssel werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Wird kein verschließbares, für Dritte nicht zugängliches Warendepot zur Verfügung gestellt, so erfolgt die Ablieferung durch das Abstellen der Sendung an einen anderen zu benennenden Ort. Wird auch ein solcher Ort nicht benannt, so gilt für den Frachtführer die Weisung als erteilt, die Sendung von seinem Fahrer nach pflichtgemäßem Ermessen beim Empfänger abzustellen bzw. eine Ablieferung des Gutes beim nächsten geeigneten Empfänger auf der Ablieferungsrouten vorzunehmen.

Gefahrgutsendungen dürfen nur in abschließbaren Warendepots deponiert oder an Personen ausgehändigt werden, die zum Empfang berechtigt sind.

6. ENTGELT

Die Höhe des Entgeltes für die speditionelle Leistung des Mitgliedes des NIGHT STAR EXPRESS einschließlich Transportversicherung wird mit dem Auftraggeber vereinbart. Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS, d. h. der Auftraggeber ist zur Zahlung der Frachtkosten verpflichtet, sofern der Empfänger oder der genannte Dritte die Zahlung verweigert.

7. HAFTUNG

Es gelten die CMR – neueste Fassung – unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mitglieder des NIGHT STAR EXPRESS.

Die Mitglieder des NIGHT STAR EXPRESS haften nicht für Verluste oder Beschädigungen, wenn die Sendung ordnungsgemäß nach Ziffer 5 der AGB abgeliefert worden ist. Bei verdeckten Schäden, das sind bei Ablieferung des Gutes äußerlich nicht erkennbare Schäden, hat der Auftraggeber oder Empfänger nachzuweisen, dass der Schaden durch das Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und der Ablieferung eingetreten ist.

Entstehen dem Empfänger Ausfallkosten durch eine von einem Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS verschuldete Lieferfristüberschreitung, so haftet das Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS maximal bis zur Höhe des einfachen Frachtbetrages. Ausnahme: Siehe Sonderregelung für spätere Lieferung von Gefahrgütern.

8. TRANSPORTVERSICHERUNG

Für jede Sendung besteht eine Transportversicherung zugunsten des Auftraggebers für Verlust oder Beschädigung. Die Versicherungsleistung (Haftung und Warenwert) ist der Höhe nach auf 1.000 € (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) begrenzt. Ein höherer Versicherungsschutz je Sendung kann unter Angabe der Versicherungssumme vom Auftraggeber bis maximal 10.000 € (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) gegen eine zusätzliche Gebühr bei Abschluss des Verkehrsvertrages vereinbart werden.

Leicht zerbrechlichen Sendungen (z. B. Glas) sind im Rahmen der Transportversicherung jedoch auf maximal 80 € (oder entsprechendem Betrag in Fremdwährung) pro Sendung beschränkt.

Die Versicherer leisten Ersatz für Verluste jedoch nur, wenn ein verschließbares, für Dritte nicht zugängliches Warendepot oder Box zur Verfügung gestellt wird. Das gleiche gilt für Beschädigungen (z. B. Nässe durch Regen) nach Ablieferung.

Diese Transportversicherung besteht nur zugunsten des Auftraggebers. Eine Abtretung der Versicherungsansprüche kann nicht erfolgen. Von dieser Transportversicherung ausgeschlossen sind alle Sendungen, für die anderweitig eine Versicherung besteht.

9. MELDUNG VON ANSPRÜCHEN

Eine Sendung gilt als vorbehaltlos angenommen, wenn der Empfänger, Absender oder Auftraggeber nicht bis spätestens 12.00 Uhr des Anlieferertages oder, sofern dieser ein Samstag oder Feiertag ist, bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Werktages telefonisch oder per Fax beim Versandbetrieb bzw. Empfangsbetrieb des Mitgliedes des NIGHT STAR EXPRESS etwaige Ansprüche gemeldet hat. Diese Regelung gilt für Nachtanlieferungen.

Bei Taganlieferungen sind Ansprüche direkt telefonisch oder per Fax bis zum Ablauf des Anlieferertages anzumelden. Ist dieser Tag ein Samstag oder ein Feiertag, hat die Anmeldung bis um 12:00 Uhr des darauffolgenden Werktages zu erfolgen.

Die Schadenanzeige ist in schriftlicher Form innerhalb von 24 Stunden zu wiederholen und muss den genauen Schadenumfang und die voraussichtliche Schadenshöhe enthalten. Außerlich nicht erkennbare Schäden hat der Empfänger, Absender oder Auftraggeber dem Versandbetrieb bzw. Empfangsbetrieb des NIGHT STAR EXPRESS spätestens am 7. Tag nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

Ansprüche auf Lieferfristüberschreitungen müssen spätestens bis zum 21. Tag nach erfolgter Anlieferung angemeldet werden (siehe Sonderregelung für spätere Lieferung von Gefahrgütern).

10. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten, spätestens jedoch mit dem Tag der Anlieferung des Gutes.

11. Gerichtsstand

Für den Fall gerichtlicher Auseinandersetzungen, die aus diesem Vertragsverhältnis entstehen, wird als Gerichtsstand der Sitz des auftragnehmenden, rechtlich selbständigen Mitgliedes der NIGHT STAR EXPRESS GmbH Logistik vereinbart.